

RS UVS Kärnten 2004/11/26 KUVS-K2-2100/4/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.2004

Rechtssatz

Der Beschuldigte als Geschäftsführer eines Kaffeehausbetriebes hat durch den Betrieb eines Spielapparates ohne gültige Bewilligungsplakette der A-Landesregierung den Tatbestand des § 8 Abs 7 iVm § 37 Abs 1 lit k Kärntner Veranstaltungsgesetz zu verantworten. Eine dem Beschuldigten beim Magistrat der Stadt B von einer unbekannten Person erteilte Auskunft, die Bewilligungsplakette sei nicht mehr notwendig, stellt keinen Schuldausschließungsgrund dar. Der Beschuldigte wäre gehalten gewesen, sich bei der zuständigen Behörde, der A-Landesregierung zu erkundigen. Erst die unrichtige Auskunft eines Organes der zuständigen Behörde kann Straflosigkeit nach § 5 Abs 2 VStG bewirken.

Schlagworte

Spielapparat, Bewilligungsplakette, Auskunft eines unzuständigen Organes, Schuldausschließungsgrund, Verschulden

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at